

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3295/2010**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.09.2010

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: 01.3.4 / 1031

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ältestenrat	28.09.2010	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2010	Entscheidung
Magistrat		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes;

hier: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 1.7.2010 (STV/3105/2010)

- Antrag des Ältestenrates vom 15.09.2010 -

Antrag:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Beschwerdeschreiben der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 14.07.2010, die Aufforderung des Regierungspräsidiums Gießen vom 16.07.2010 an den Magistrat zur Stellungnahme und den Magistratsbeschluss vom 23.08.2010 (MAG/3253/2010) mit dem Vermerk des Rechtsamts vom 17.08.2010 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung schließt sich der Rechtsauffassung an, die unter Punkt 3. der Begründung der Magistratsvorlage und unter Punkt 3. des Vermerks des Rechtsamts vom 17.08.2010 dargelegt ist. Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet daher auf eine eigene, von der des Magistrats abweichende Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasste in ihrer Sitzung am 01.07.2010 unter TOP 6 einen Beschluss zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Gießen. Der Protokollauszug ist als Anlage 1 beigefügt.

Daraufhin bat die SPD-Stadtverordnetenfraktion das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14.07.2010 um Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Das Schreiben ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Regierungspräsidium forderte hierauf den Magistrat der Stadt Gießen mit Schreiben vom 16.07.2010 zu einer Stellungnahme auf. (Siehe Anlage 3.)

Hierzu fasste der Magistrat am 23.08.2010 den als Anlage 4 beigefügten Beschluss. Die Magistratesvorlage, MAG/3253/2010, und der dazu gehörige Vermerk des Rechtsamts ist datieren mit 17.08.2010.

In Ziffer 3 des genannten Magistratesbeschlusses ist ausgeführt, dass ein Teil der Beschwerdegründe (aus dem Schreiben der SPD-Fraktion vom 14.07.2010) das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.07.2010 betrifft. Daher sei das Antwortschreiben mit der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen. Mit dem Verfahren in der Stadtverordnetensitzung ist gemeint, dass der abschließend gestellte Hauptantrag nicht mit der zuvor beschlossenen Änderung der SPD-Fraktion, sondern mit dem ursprünglichen, in der Magistratesvorlage STV/3105/2010 beantragten Wortlaut (ergänzt durch den beschlossenen Ergänzungsantrag der Fraktionen CDU, B'90/Die Grünen und FDP) zur Abstimmung gestellt wurde.

Die dem Magistratesbeschluss zugrunde liegende Rechtsauffassung ist in Punkt 3. des Vermerks des Rechtsamts näher dargelegt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die festgestellten Verfahrensmängel haben jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses, da es sich bei den verletzten Vorschriften um Ordnungsvorschriften handelt. Ausweislich des Protokolls war allen Stadtverordneten bewusst, über welche Fassung des Antrags abgestimmt wurde, da der abzustimmende Antrag unmittelbar vor der Abstimmung verlesen worden ist. Sie haben dem Antrag in dieser Form zugestimmt. Also haben sie mit der Zustimmung zu dem geänderten Hauptantrag ihr vorheriges Votum für den Änderungsantrag zum Hauptantrag wieder aufgehoben. Das ist zulässig (vgl. Teschke, KVR; § 54 HGO Rz. 46).“

Der Ältestenrat erachtet diese Rechtsauffassung als zutreffend.

Anlagen:

1. Protokollauszug zu TOP 6 - Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes in Gießen - der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2010.
2. Schreiben der SPD-Fraktion an das Regierungspräsidium vom 14.07.2010.
3. Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 16.07.2010 - I 13 - 3k 02 - 13
4. Magistratesvorlage vom 17.08.2010 - MAG/3253/2010.
5. Vermerk des Rechtsamts vom 17.08.2010.

Gez. G a i l
Stadtverordnetenvorsteher